

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/011/2019/B

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wegen Wahlanfechtung auf der Kreismitgliederversammlung am 10. Dezember 2018
eines Kreisverbandes

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2020 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Gründe

1.

Am 10. Dezember 2018 fand im Kreisverband eine Kreismitgliederversammlung statt, die u. a. Delegierte zum Landesparteitag Anfang März 2019 gewählt hat. Mit Antrag vom 26. Februar 2019 legte der Antragsteller Beschwerde gegen die Landesschiedskommission ein, die am 6. Februar 2019 u. a. darüber beraten hat, ob er als Versammlungsleiter der Kreismitgliederversammlung für die Wahlen zum Landesparteitagsdelegierten hätte kandidieren dürfen. Ein Beschluss zum Verfahren der Landesschiedskommission, die Grundlage für ein Beschwerdeverfahren gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission hätte sein können, lag zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

11.

In seinem Antrag erbittet der Antragsteller eine grundsätzliche Aussage der Bundesschiedskommission, ob der Versammlungsleiter gleichzeitig Mitglied der Wahlkommission sei, was einer zulässigen Kandidatur ausschließt. Er führt hierzu selbst und zu recht § 4 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE an.

111.

Aufgabe der Bundesschiedskommission ist nicht, außerhalb eines laufenden Verfahrens vor der Bundesschiedskommission Entscheidungen über Rechtsfragen zu klären. Insofern war es der Bundesschiedskommission nicht möglich, eher über das Verfahren zu beraten und zu befinden.

IV.

In allen weiteren Punkten ist das Verfahren als erledigt zu betrachten. Nach § 15 (5) ist eine Wahlanfechtung nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann. Dies ist hier nicht erkennbar.

V.

Da die Landesschiedskommission ihr aus § 6 der Wahlordnung begründetes Recht auf Anordnung einer Wahlwiederholung nicht genutzt hat, behalten die am 10. Dezember 2018 auf der Kreismitgliederversammlung im Kreisverband durchgeführten Wahlen Gültigkeit.

Die Entscheidung erging einstimmig.